

- 43 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld:**

**43 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld:**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende **Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 23.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld** im Sinne des § 35 Abs. 2

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

Ab sofort und bis vorläufig zum 19.04.2020 gilt:

1. Abweichend von der CoronaSchVO gilt für das Stadtgebiet von Langenfeld die Ausnahme des § 5 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz nicht. Dies bedeutet, dass der Betrieb einer Verkaufsstelle mit gemischtem Sortiment, bei dem die Waren nach § 5 Abs. 1 und 3 CoronaSchVO nicht den Schwerpunkt bilden, verboten ist.
2. Abweichend von der CoronaSchVO gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 der CoronaSchVO für das Stadtgebiet von Langenfeld für den Außer-Haus-Verkauf von Eisdielen bzw. –cafés nicht.
3. Abweichend von der CoronaSchVO ist bei zulässigen Veranstaltungen nach § 11 Abs. 1 und 2 der CoronaSchVO im Stadtgebiet von Langenfeld zusätzlich zu den dort genannten Auflagen durch den Veranstalter eine Teilnehmerliste zu führen, in der für jeden Teilnehmer Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer dokumentiert wird. Die Liste ist für drei Wochen vom Veranstalter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde auszuhändigen.

#### **4. Vollzug**

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar und gelten bis zum 19.4.2020.

#### **5. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **6. Strafvorschriften**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen)

z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die verfügbaren Maßnahmen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge aber auch im alltäglichen Umgang miteinander die latente Gefahr der Ansteckung besteht. Daher ist die Reduzierung der sozialen Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß in ganz Nordrhein-Westfalen eine Maßnahme die dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine gleichzeitige Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Zwar ist mit der CoronaSchutzVO nun eine landesweite Regelung getroffen, die aber in einzelnen Vorgaben hinter den bisherigen Anforderungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zurückbleibt.

§ 13 der CoronaSchVO erlaubt den Kommunen weitergehende Regelungen. Hiervon macht die Stadt Langenfeld Gebrauch.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Aufgrund der Einstufung der Covid-19 Ausbreitung als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ist nunmehr anzunehmen, dass potentiell überall im sozialen Umfeld ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen anzutreffen sind.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet - hier Bürgerinnen und Bürger - und zugleich die Benutzung durch die Allgemeinheit regelt.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar.

## II.

### Zu 1.

Die Corona-Erkrankung Covid-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, fallen unter die Ausnahme des § 5 Abs. 5 der CoronaSchVO. Hier ist der Schwerpunkt des Sortiments entscheidend.

Nach der CoronaSchVO dürfte ein Betrieb auch dann öffnen, wenn der Schwerpunkt des Sortiments nicht auf den in § 5 Abs. 1 und 3 der CoronaSchVO ausgenommenen Waren liegt. Allerdings ist in diesen Fällen der zulässige Verkauf auf das nach § 5 Abs. 1 und 3 der CoronaSchVO bezeichnete Sortiment beschränkt. Diese Ausnahme ist nicht weiter eingeschränkt. Die CoronaSchVO macht keine Vorgaben zur räumlichen Trennung der vom Verkaufsverbot betroffenen Waren. Das kann aber dazu führen, dass Publikum alle Waren besichtigen, sich uneingeschränkt im Ladenlokal aufhalten und dadurch der Regelungszweck unterlaufen werden könnte. Kontrollen auf Einhaltung würden eine permanente Überwachung aller im Stadtgebiet vorhandenen Ladenlokale dieser Art erfordern, was angesichts der personellen Situation nicht leistbar ist. Nach Abwägung aller für und gegen diese Regelung sprechenden Argumente hat sich die Stadt Langenfeld daher entschlossen, diese Ausnahme nicht zuzulassen. Ein wirtschaftlicher Schaden für die Gewerbetreibenden kann durch die Möglichkeit, die Ausnahme nach § 5 Abs. 4 der CoronaSchVO in Anspruch zu nehmen, jedenfalls soweit gemindert werden, dass das Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst wirksamen Schutz vor der Ausbreitung der Infektionskrankheit Covid 19 überwiegt.

§ 13 der CoronaSchVO erlaubt den Kommunen weitergehende Regelungen als diejenigen, die in der CoronaSchVO vorgesehen sind. Die hier getroffene Anordnung beruht auf der Empfehlung des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 20.3.2020, Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen zu vermeiden, die faktische Wiedereröffnung von Läden mit Mischsortiment wäre eine solche – aufgrund der Ausnahme des § 5 Abs. 4 CoronaSchVO nicht erforderliche Ansammlung.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

### Zu Ziff. 2

Unter „Cafés“ sind auch Eiscafés, Eisdielen und ähnliche Einrichtungen zu verstehen. Die CoronaSchVO lässt einen Außer-Haus-Verkauf der ansonsten untersagten Gastronomie grundsätzlich zu. Erkennbar richtet sich die Ausnahme nach der CoronaSchVO an Gastronomiebetriebe, bei denen der Schwerpunkt des Angebotes auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt. Damit soll dem Versorgungsgedanken Rechnung getragen werden. Der Außer-Haus-Verkauf an Eisdielen hingegen bezieht sich auf ein Angebot zum sofortigen Verzehr, das nicht der Grundversorgung von Menschen dient. Der Eisverkauf ist nach dem

Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt ein nicht notwendiges Angebot. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen.

Zudem regelt § 9 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO ein Abstandsgebot von 50 Metern zum Außer-Haus-Verkaufsort. Damit soll erkennbar der Sofortverzehr an Ort und Stelle und damit ein Zusammentreffen von Menschen vermieden werden. Dies widerspricht aber der üblichen Verzehrpraxis bei Eisverkauf. Aufgrund der offenen Formulierung der CoronaSchVO bedarf es dieser Klarstellung.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

§ 13 der CoronaSchVO erlaubt den Kommunen weitergehende Regelungen. Die hier getroffene Anordnung beruht auf der Empfehlung des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 20.3.2020, Gastronomiebetriebe über die seinerzeitige Empfehlung des MAGS NRW ganz zu schließen. Dieser Empfehlung wird mit dem Ausschluss des Eisverkaufs Rechnung getragen.

### **Zu Ziff. 3:**

Veranstaltungen sind nach § 11 CoronaSchVO grundsätzlich verboten.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge dienen oder für die der Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Langenfeld beantragt und bewilligt bekommen hat.

Über die geforderten Hygienemaßnahmen des § 11 Abs. 1 und 2 der CoronaSchVO hinaus ist der Veranstalter verpflichtet, die Teilnehmerdaten zu erheben und aufzubewahren. Diese Maßnahme sichert der zuständigen Behörde die Nachvollziehung etwaiger Infektionsketten.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

§ 13 der CoronaSchVO erlaubt den Kommunen weitergehende Regelungen. Diese beruhen auf der Empfehlung des Kreisgesundheitsamtes Mettmann bei Veranstaltungen Teilnehmerlisten zu führen, eine Vorgabe die das Land jedenfalls nicht explizit in der CoronaSchVO geregelt hat.

### **Zu Ziff. 4:**

#### **Begründung zur sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

## **Zu Ziff. 5:**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

## **Zu Ziff. 6: Weiterer rechtlicher Hinweis:**

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Langenfeld, den 23.3.2020

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  
gez.  
Frank Schneider